

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALBA Service GmbH & Co. KG

(Werkstattleistungen)

(im Weiteren: *ALBA Service*)

(Stand April 2019)

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teile und für Kostenvoranschläge.

2. Auftragserteilung

a. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.

b. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.

c. Der Auftrag ermächtigt die ALBA Service, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

d. Übertragungen von rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ALBA Service.

3. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

a. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die ALBA Service im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die infrage kommenden Positionen der bei der ALBA Service ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

b. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die ALBA Service ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages gebrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

c. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die jeweils geltende Umsatzsteuer angegeben werden.

4. Fertigstellung

a. Die ALBA Service ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat die ALBA Service unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

b. Hält die ALBA Service bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 48 Std. schuldhaft nicht ein, so hat die ALBA Service nach ihrer Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der ALBA Service kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 65 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich an die ALBA Service zurückzugeben; weitergehender Verzugschadensersatz ist ausgeschlossen. Die ALBA Service ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer statt der zur Verfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaufschlag ersetzen.

c. Die Haftungsausschlüsse in Ziffer b gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der ALBA Service, ihres gesetzlichen Vertreters oder Ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

d. Wenn die ALBA Service den Fertigstellungstermin in Folge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die ALBA Service ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Abnahme

a. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der ALBA Service, soweit nichts anderes vereinbart ist.

b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von drei Tagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der nicht Abnahme kann die ALBA Service von Ihren gesetzlichen Rechten gebrauch machen.

Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf einen Arbeitstag.

c. Bei Abnahmeverzug kann die ALBA Service die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der ALBA Service auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Berechnung des Auftrages

a. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen

Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

b. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

c. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -Teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

d. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

e. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der ALBA Service ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

7. Zahlung

a. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in Bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

b. Gegen Ansprüche der ALBA Service kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht. Die ALBA Service ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorschusszahlung zu verlangen.

8. Erweitertes Pfandrecht

Der ALBA Service steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

9. Haftung für Sachmängel

a. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

b. Ist der Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber

ber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

c. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer a Satz 1 und Ziffer b Satz 2 gelten nicht für Schaden die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der ALBA Service, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

d. Hat die ALBA Service nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die ALBA Service beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag der ALBA Service nach ihrem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auch deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der ALBA Service für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer c dieses Abschnittes entsprechend.

e. Unabhängig von einem Verschulden der ALBA Service bleibt eine etwaige Haftung der ALBA Service bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

f. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

(1) Ansprüche wegen Sachmängel hat der Auftraggeber der ALBA Service geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt die ALBA Service dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

(2) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung der ALBA Service an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In diesem Falle hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufzunehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung durch die ALBA Service handelt und das dieser ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Die ALBA Service ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

(3) Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.

Ersetzte Teile werden Eigentum der ALBA Service.

10. Haftung für sonstige Schäden

a. Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

b. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt 9 „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

c. Für Schadensersatzansprüche gegen die ALBA Service gelten die Regelungen in Abschnitt 9 „Haftung für Sachmängel“, Ziffer d und e entsprechend.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die ALBA Service das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, oder dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die der von den Parteien mutmaßlich gewollten, wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

13. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der ALBA Service. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Gerichtsstand ist Neuenkirchen.

Stand April 2019